

A: Leistungsbeschreibung

1. Auftraggeber

1.1 Der Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt (ESB) ist eine eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung der Stadt Bocholt mit den Aufgaben Abfallentsorgung, Stadtreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung, Straßenunterhaltung, Stadtentwässerung, Wertstoffhof und Abfallberatung. Der Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt (ESB) führt im Stadtgebiet Bocholt die kommunale Sammlung von Biomüll durch.

1.2 Die Überwachung obliegt dem ESB. Dieser hat

Frau Jutta Overkamp: Tel: 0 28 71 / 953-34 20
E-Mail: jutta.overkamp@esb.bocholt.de oder
Frau Karina Fißer Tel: 0 28 71 / 953-34 12
E-Mail: karina.fisser@esb.bocholt.de oder
Frau Shirin Freytag Tel: 0 28 71 / 953-34 13
E-Mail: shirin.freytag@esb.bocholt.de

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur von den beauftragten Personen getroffen werden.

2. Auftragsgegenstand

2.1 Der Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt (ESB) hat auf privatrechtlicher Basis Verträge mit Abfallbesitzern in Bocholt zur Reinigung von zurzeit insgesamt ca. 3.527 Biomüllgefäßen abgeschlossen, davon Tarif 1 (= 19 Reinigungen pro Jahr) für derzeit 806 Gefäße und Tarif 2 (= 8 Reinigungen pro Jahr) für 2.721 Gefäße.

Insgesamt handelt es sich damit derzeit um ca. 37.082 durchzuführende Reinigungen pro Jahr an insgesamt 76 Tagen (üblicherweise Montag bis Donnerstag; abweichend in Feiertagswochen).

Stückzahl Biotonnenreinigungsverträge (Stand 06/2026) - bzw. Tonnen pro Bezirk					
Bezirk	Tarif	1	2a	2b	Summe
		Komfort alle 2 Wochen	Standard alle 4 Wochen abwechselnd	Standard alle 4 Wochen abwechselnd	
MO		183	447	390	1020
DI		189	322	295	806
MI		207	400	207	814
DO		227	408	252	887
Summe Gefäße		806	1.577	1.144	3.527
Reinigungen im Tarif pro Jahr		19	8	8	
Summe Reinigungen pro Jahr		15.314	12.616	9.152	37.082

2.2 Die Festlegung der Reinigungswochen, der Reinigungstage und die maximal je Tag zu reinigende Gefäße werden durch den ESB festgelegt. Die Vergabeunterlagen enthalten diese für das Jahr 2027 und 2028.

2.3 Die an einem Tag zu reinigenden Biomüllgefäße verteilen sich auf 5 Müllabfuhrtouren. Der ESB stellt dem Auftragnehmer geeignete Tourenlisten bereit. Der ESB stellt dem Auftragnehmer die Kundenliste spätestens jeweils am Tag vor der Reinigung bis 15 Uhr zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer zur effizienten Leistungserbringung u.a. durch Bereitstellung von Tourenplänen.

- 2.4 Der ESB stellt am Betriebsstandort Schaffeldstraße 74, 46395 Bocholt jeweils unentgeltlich die Möglichkeit zur Betankung der Fahrzeuge mit Wasser, zur Entsorgung der festen und flüssigen Abfälle und zur Reinigung der Fahrzeuge in der Zeit zwischen 17:30 Uhr und 19:00 Uhr. Das Abwasser kann kostenlos beim ESB in den städtischen Abwasserkanal, unter der Voraussetzung, dass keine Reinigungszusätze verwendet werden, eingeleitet werden.

3. Reinigungsleistung

- 3.1 Der Auftragnehmer reinigt die Gefäße inkl. der Entsorgung der flüssigen und festen Abfälle unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie technischen Regeln. Der Auftragnehmer kann Müllgefäße, die zu mehr als 5 % mit Abfällen befüllt sind, von der Reinigung ausschließen.
Es muss eine Innen-, Außen- und Deckelreinigung der Behälter erfolgen.
- 3.2 Die Reinigung erfolgt jeweils am Tag der Müllabfuhr spätestens bis 18 Uhr. Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung bedürfen der Zustimmung des ESB.
- 3.3 Die Gefäße sind nach der Reinigung so zurückzustellen, dass der Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird.
- 3.4 Im Fall des Unvermögens zur Erbringung der Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Wahrung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen einen fachlich geeigneten, leistungsfähigen Ersatzunternehmer einzusetzen. Bei Einsatz eines Ersatzunternehmers aus vorgenanntem Grund ist hierüber, soweit möglich, vorab eine Abstimmung mit dem ESB herbeizuführen. Die Vertragsparteien messen dieser Abstimmungspflicht eine das vertragliche Vertrauensverhältnis prägende Bedeutung zu und sind sich darüber einig, dass eine Verletzung der Abstimmungspflicht einen wichtigen Grund im Sinne des § 314 BGB darstellt und zur entschädigungslosen sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4. Fahrzeug

- 4.1 Die Reinigung erfolgt mit dem im Leistungsverzeichnis benannten Fahrzeug.
- 4.2 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass die von ihm angewendete Technik allen einschlägigen Vorschriften, z.B. des WHG, KrW-/AbfG, ArbSchG, Biostoffverordnung, Gefahrenstoffverordnung entspricht. Der Auftragnehmer muss einen Prüfungsbericht des Landesamtes für Arbeitsschutz bzgl. Wasser und Luftbelastung durch Bioaerosole nachweisen. Der Auftragnehmer muss eine gültige Genehmigung der Unteren Wasserbehörde für das Einleiten der Abwässer aus der Biotonnenreinigung in das öffentliche Kanalnetz nur dann vorlegen, wenn Reinigungszusätze (Reinigungsmittel) verwendet werden.
- 4.3 Der Waschautomat muss mit einer Niederdrucktechnik (30 bar) bei 65 Grad ausgestattet sein. Es darf keine Handlanze (mit Kreislaufwasser) für das Reinigen der Tonnen eingesetzt werden.
Das zulässige Gesamtgewicht des Waschfahrzeuges von 7,49 Tonnen darf nicht überschritten werden.
- 4.4 Die Reinigung der Biotonnen hat aus Umweltgründen mit Recyclingwasser zu erfolgen. Die Erstbefüllung des Wassertanks erfolgt mit Frischwasser. Anschließend verbleibt das Wasser im Kreislauf.
- 4.5 Ein Wechsel des eingesetzten Fahrzeugs ist nur nach Zustimmung des ESB möglich. Die Zustimmung des ESB wird erteilt, wenn das Fahrzeug den geforderten Voraussetzungen entspricht und ein vergleichbares Reinigungsergebnis erzielt wird.

5. Vertragslaufzeit, Rahmenvereinbarung

- 5.1 Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft und endet am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Beginn und Ende der Reinigungsleistung der Biotonnen (vgl. 2.2) werden durch den AG bestimmt.
- 5.2 Die Anzahl der zu reinigen Biotonnen hängt von der Anzahl der Verträge mit den Abfallbesitzern in Bocholt ab. Werden Verträge von Bürgern gekündigt, reduziert sich der Auftrag entsprechend, ebenso kann sich die Menge der zu reinigenden Biotonnen erhöhen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Änderungen in seiner Dienstleistung umzusetzen.

6. Abrechnung

- 6.1 Ein Teil der Gefäße steht am Reinigungstag nicht am Straßenrand bereit. Der Anteil liegt auf der Basis der Erfahrungswerte bei ca. 8 %. Für Gefäße laut Liste, die zwischen dem Zeitpunkt der Leerung und 18:00 Uhr nicht zur Reinigung bereitstanden, erhält der Auftragnehmer eine Anfahrtspauschale in Höhe von 1,10 Euro netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Von Kunden z.B. wegen der Sommerferien für die Reinigung gezielt abgemeldete und in der Tourenliste entsprechend vermerkte Biotonnen werden nicht abgerechnet. Der Anteil ist sehr gering und liegt nach unseren Erfahrungswerten < 1 %.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der gereinigten Gefäße laut Liste.
- 6.3 Der angebotene Preis für die Reinigung gilt als Festpreis für das Vertragsjahr.
- 6.3 Rechnungen/Gutschriften an den ESB Entsorgungs- und Servicebetrieb betreffend – sind an folgende E-Mail zu senden: rechnung@esb.bocholt.de

Die Rechnung hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bezogen auf eine Leistungswoche (14 tägig).
- Arbeitstägliche Kunden-Liste unter Eintragung der tatsächlich durchgeführten Reinigungen und der Begründung für nicht durchgeführte Reinigungen
- Zusammenstellung über gereinigte Biotonnen und nicht gereinigten Tonnen, nach aufeinanderfolgenden Tagen zusammengestellt
- Die o.g. Bestandteile der Rechnung sind der E-Mail anzuhängen. Jede E-Mail darf nur einen Anhang enthalten. Jede E-Mail darf nur eine Rechnung/Gutschrift enthalten inkl. der dazugehörenden Unterlagen wie Wiegescheine etc.
- Der Anhang ist vorzugsweise als pdf-Format zu versenden.

Nicht den o.g. Anforderungen gestellte Rechnung gilt als nicht prüfbar und wird zurückgewiesen, eine Zahlungspflicht seitens des ESB entsteht dadurch nicht.

- 6.4 Die Zahlung erfolgt durch den ESB innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

7. Ersatzvornahme, Kündigung

- 7.1 Weicht die erbrachte Leistung wesentlich von der vertraglichen Leistung ab, ist der ESB berechtigt, nach 2-maliger angemessener Fristsetzung auf Kosten und zu Lasten des Auftragnehmers die Arbeiten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 7.2 Der ESB kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn vorsätzlich gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen wird oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der AN seine vertraglichen Hauptleistungspflichten trotz dreimaliger Abmahnung seitens des AG grob vernachlässigt,
- wenn turnusgemäße Reinigungen, aus Gründen die der AN zu vertreten hat, an mehr als 10 Reinigungstagen pro Jahr zu mehr als 50 % ausgefallen sind,
- wenn über das Vermögen des Unternehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird oder
- wenn im Angebot falsche Erklärungen abgegeben wurden.

8. Sonstiges

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem ESB oder Dritten im Zusammenhang mit der Reinigungsleistung vor Ort entstehen. Im Innenverhältnis stellt Sie den ESB von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.2 Die Kundenliste ist Eigentum des ESB. Die Nutzung der Kundenliste durch den Auftragnehmer darf ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erfolgen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit bezogen auf das Stadtgebiet Bocholt nicht berechtigt, Verträge zur Müllgefäßreinigung mit Dritten abzuschließen.
- 8.4 In beiderseitigem Interesse führt der Auftragnehmer kostenlose Probereinigungen durch, um neue Kunden zu gewinnen. Art und Umfang der Probereinigungen und die begleitende Werbung sind zwischen ESB und dem Auftragnehmer abzustimmen.
- 8.5 Der ESB verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit neben dem Auftragnehmer keine weiteren Unternehmen mit der Reinigung von Rest- und Biomüllgefäßen zu beauftragen. Eine Ausnahme ist nach vorheriger Ankündigung in den Fällen des 7.1 zulässig.
- 8.6 Dem Auftragnehmer ist es nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages für die Dauer von 2 Jahren nicht gestattet, im Gebiet der Stadt Bocholt in Konkurrenz zum ESB die Reinigung von Müllgefäßen durchzuführen. Die vorgenannte Regelung berechtigt den Auftragnehmer nicht zu finanziellen Ansprüchen gegenüber dem ESB.
- 8.7 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unterschiedlich auslegungsfähig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, die auslegungsfähige bzw. rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen.

B: Leistungsverzeichnis

- (1) Preis für eine Behälterreinigung

Vertragsjahr 2027: _____ Euro netto (pro Gefäß).

Vertragsjahr 2028: _____ Euro netto (pro Gefäß).

- (2) Die Reinigung erfolgt mit einem Fahrzeug / Aufbau vom Typ

_____ .

Eine Beschreibung und die geforderten Nachweise nach Ziffer 4.2 sind dem Angebot beizufügen.

- (3) Das Logistik-Konzept (vgl. Wertungskriterium B)-ist dem Angebot beizufügen.

Bewertung des Angebotes:

- ☐ Ersatz innerhalb von 2 Stunden
- ☐ Ersatz innerhalb von 4 Stunden
- ☐ Ersatz innerhalb von 6 Stunden
- ☐ Ersatz am gleichen Tag
- ☐ Ersatz am darauffolgenden Tag
- ☐ Kein Ersatz am darauffolgenden Tag / nicht vorliegendes Konzept

- (4) Es erfolgt eine Probereinigung. Das Ergebnis dieser wird wie in der Aufforderung beschrieben bewertet.